

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft  
(englische Bezeichnung: Business Administration)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 10.11.2015**

*(in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.02.2018)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2 Studienziel**

- (1) Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaft vermittelt der Masterstudiengang Betriebswirtschaft die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Führungsaufgaben zu qualifizieren.
- (2) <sup>1</sup>Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudium fachübergreifende wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt, die die Qualifikation der Studierenden mit dem Ziel erweitern sollen, sie auch auf berufliche Spezialisierungen vorzubereiten. <sup>2</sup>Empirische Fragestellungen und Forschungsansätze kommen auf der Basis quantitativer Methoden sowie qualitativ-interpretativer Methoden in signifikanter Weise zum Einsatz und prägen den Masterstudiengang.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang fördert zudem die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll der/die Studierende in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis nützliche, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln. <sup>3</sup>Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Projektstudien gelegt.
- (4) <sup>1</sup>Der modular aufgebaute Masterstudiengang ermöglicht dem/der Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung durch das Angebot von verschiedenen Studienrichtungen. <sup>2</sup>Entsprechend den Grundsätzen der Hochschule München werden dabei die Themen „Unternehmertum“, „Interkulturalität“ und „Nachhaltigkeit“ besonders gefördert. <sup>3</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

### § 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,59 oder besser abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre an einer deutschen Hochschule oder eines inhaltlich gleichwertigen Abschlusses und der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen des Eignungsverfahrens nach § 4 dieser Satzung. Ein unmittelbarer Zugang zum Masterstudium besteht dann, wenn der Bewerber/die Bewerberin eines abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses die Gesamtprüfungsnote von 1,3 oder besser nachweisen kann und zudem die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt sind.
  2. <sup>1</sup>Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch die im europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 erbracht (Anlage 2). <sup>3</sup>Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird.
  3. Der Nachweis von mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten aus Studienmodulen der Volkswirtschaftslehre und/oder der Mathematik und/oder Statistik aus dem nach Nr. 1 absolvierten Studium.
- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstigen Abschlüssen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nachweise nach den Nrn. 2 und 3 entscheidet die Prüfungskommission (§ 10) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. <sup>2</sup>Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen (auch bei Erstabschlüssen ohne Ausweis der Leistungspunkte) ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

### § 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist elektronisch vom 2. Mai bis zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweis der gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 geforderten Qualifikationskriterien über das Online-Bewerbungs-Portal des Bereiches Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen. <sup>3</sup>Bereits bei vorgenanntem Online-Bewerbungsverfahren muss der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin aus studienorganisatorischen Gründen verbindlich erklären, welche Studienrichtung er/sie wählt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Eignungsverfahrens bestellt die Prüfungskommission aus studienorganisatorischen Gründen für die zu vertretende Studienrichtung eine Auswahlkommission, die sich entweder aus jeweils zwei Professorinnen/Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einer hauptamtlich tätigen Lehrkraft für besondere Aufgaben

oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission, die in der jeweiligen Studienrichtung Lehraufgaben wahrnehmen müssen, bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudium setzt voraus, dass alle in § 3 Abs. 1 genannten Nachweise fristgerecht und vollständig in der offiziellen Zeitphase zur Immatrikulation zum Wintersemester eines Studienjahres eingegangen sind. <sup>2</sup>Das Aufnahmegespräch, das als Einzel- oder Gruppengespräch mit 30- bis 60-minütiger Dauer von zwei von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen/Prüfern durchgeführt wird, setzt voraus, dass fristgerecht (bis Ende Mai eines Jahres) und vollständig der tabellarische Lebenslauf, die laut § 3 Abs. 1 Nr. 3 geforderten 20 ECTS-Kreditpunkte sowie ein Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs Studiensemester umfassenden Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder eines inhaltlich gleichwertigen Abschlusses, wobei bei ausländischen Zeugnissen der Nachweis der Note und der Regelstudienzeit durch uni-assist zu erfolgen hat, vorgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Aufnahmegespräch dient dazu, die besonderen qualitativen und quantitativen masterstudiengangspezifischen zusätzlichen Anforderungen an die studiengangspezifische Eignung, wie die Analyse- und Problemlösungskompetenz, aber auch die Argumentations- und Kommunikationskompetenz anhand von betriebswirtschaftlichen Fallthemen zu überprüfen. <sup>2</sup>Das Datum des Aufnahmegesprächs wird mindestens zwei Monate vorher auf der Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zum Aufnahmegespräch ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (5) <sup>1</sup>Die im Aufnahmegespräch erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission (Prüfende), die die jeweilige Studienrichtung vertreten, bewertet. <sup>2</sup>Die Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind in Anlage 3 festgehalten.
- (6) Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden die Gesamtnote „gut“ oder besser erzielt und von der Prüfungskommission festgestellt wurde.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, werden mit „nicht bestanden“ eingestuft.
- (8) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers, Tag, Ort und Zeit der mündlichen Prüfung, die Namen der Prüfenden sowie die Prüfungsergebnisse und die Note jeder Studienbewerberin/jedes Studienbewerbers ersichtlich sind. <sup>2</sup>Zur Übersicht sind die wesentlichen Inhalte des Aufnahmegesprächs bezogen auf die Kompetenzgebiete (vgl. Anlage 3) der Niederschrift beizufügen.
- (9) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Ende des mündlichen Eignungsverfahrens bekannt gegeben. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zum nächsten Termin möglich. <sup>3</sup>Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) <sup>1</sup>Soweit eine Studierende/ein Studierender ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte in Form eines 20 wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit entsprechend der im Studienplan festgelegten Vorgaben der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München. <sup>2</sup> Die fehlenden ECTS-Kreditpunkte sind bis zum Eintritt in das dritte Studiensemester nachzuholen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Kompetenzen, Lernergebnissen sowie Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist formlos, jedoch schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind Bescheinigungen (Zeugnisse, Zertifikate und Dokumentationen) beizufügen, aus denen sich ergeben muss:

- welche Prüfung in welcher Form und mit welcher Dauer tatsächlich abgelegt wurde
- die exakte Bewertung der Studien- und Prüfungsleistung bzw. die Fachnote
- das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem sowie die verliehenen ECTS-Kreditpunkte
- der Umfang der Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden, insbesondere des Ausweises der Präsenzzeiten
- eine Übersicht (z. B. Modulbeschreibung) über die vermittelten Inhalte/Kompetenzen (Lernziele und Schlüsselqualifikationen)
- eine Dokumentation über die vermittelten empirisch-quantitativen und/oder -qualitativen Forschungsmethoden, die für einen Master of Science relevant sind.

<sup>3</sup>Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Hochschule München verbrachten Studienmonats bei der Prüfungskommission über den Fachverantwortlichen einzureichen, sofern Kompetenzen, Lernergebnisse sowie Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Hochschule München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Kompetenzen, Lernergebnissen sowie Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Hochschule München in diesen

Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen.

- (4) Über die Anrechnung von Kompetenzen, Lernergebnissen sowie Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der/des zuständigen Fachverantwortlichen.
- (5) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen, Lernergebnissen sowie Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulteil- und -endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Betriebswirtschaft teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (7) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren (auch bei Noten aus anderen Notensystemen) gelten die Abs. 2 bis 6 analog.

## **§ 7 Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen bzw. die Dauer mündlicher Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Bei den den Studienrichtungen zugeordneten Modulen handelt es sich um Pflichtmodule, die für alle Studierenden, die die jeweilige Studienrichtung gewählt haben, verbindlich sind.
- (3) Darüber hinaus kann jede bzw. jeder Studierende Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

## **§ 8 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Workload und Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
  2. die zu erreichenden Kompetenzen, Qualifikationsziele und Studieninhalte, einschließlich der eingesetzten qualitativen und quantitativen betriebswirtschaftlichen Methoden, der einzelnen Module,
  3. nähere Bestimmungen, Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist,
  4. die Fachverantwortung und damit inhaltliche Leitung sowie Prüfung eines Moduls, die von einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor der Hochschule München im Umfang von mindestens zwei SWS pro Modul getragen wird.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 9 Vorrückensbestimmung**

Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters mindestens 50 ECTS-Kreditpunkte und ggf. fehlende ECTS-Kreditpunkte nach § 5 Abs. 2 erworben hat.

## **§ 10 Prüfungskommission**

- (1) In der Fakultät für Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (englische Bezeichnung: Business Administration) gebildet, die aus der Studiendekanin/dem Studiendekan und vier weiteren Professorinnen/Professoren besteht.

- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzende übertragen.

## § 11 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Aufarbeitung des Studiums. <sup>2</sup>In ihr soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich der Betriebswirtschaft selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters durch einen fachverantwortlichen Professor ausgegeben werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Erwerb von 60 ECTS-Kreditpunkten.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei hauptamtlichen Professorinnen/Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bewertet, von denen die Erstprüferin/der Erstprüfer fachverantwortlich Lehr- und Prüfungsaufgaben in der gewählten Studienrichtung wahrnimmt. <sup>2</sup>In der Studienrichtung Digital Technology Entrepreneurship kann auch eine hauptamtliche Professorin/ein hauptamtlicher Professor aus der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen die Bewertung der Masterarbeit übernehmen, soweit diese/dieser in dieser Studienrichtung als Fachverantwortliche(r) lehrt und prüft. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, die hauptamtlich und in Vollzeit an der Fakultät für Betriebswirtschaft wirken, können als Zweitgutachter tätig werden. <sup>4</sup>Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. <sup>5</sup>Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. <sup>6</sup>Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>7</sup>Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertung einer Masterarbeit erfolgt durch ein schriftliches Gutachten, wobei die qualitativ- und/oder quantitativ-empirische Forschungsmethodik besonders darzustellen ist. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 3.
- (5) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer und einer weiteren hauptamtlichen Professorin/einem weiteren hauptamtlichen Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München abgenommen. <sup>2</sup>In der Studienrichtung Digital Technology Entrepreneurship kann das englischsprachige Masterkolloquium auch von einer in dieser Studienrichtung lehrenden und prüfenden hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor und einer weiteren hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus

der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen bzw. der Fakultät für Informatik und Mathematik der Hochschule für angewandte Wissenschaften München abgenommen werden.

## **§ 12 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) <sup>1</sup>Das gemäß § 5 Abs. 2 ggf. nachzuholende Praktikum wird im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. <sup>2</sup>Etwaige dabei erzielte Noten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.

## **§ 13 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.

## **§ 14 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.

## **§ 15 Fachbeirat**

<sup>1</sup>Zur kontinuierlichen Verbesserung der Studien- und Lehrinhalte des Masterstudienganges Betriebswirtschaft im Sinne eines externen Qualitätsmanagements wird ein mit Vertretern aus Praxis und Wissenschaft besetzter Fachbeirat eingerichtet. <sup>2</sup>Der Beirat hat in erster Linie beratende Funktion. <sup>3</sup>Daneben unterstützt er die Koordinatoren des Masterstudienganges in Fragen der Fortentwicklung dieses Studienganges.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (englische Bezeichnung: Business Administration) nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (englische Bezeichnung: Business Administration) vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die, aufgrund dieser Satzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (englische Bezeichnung: Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**1. Studienrichtung Applied Business Innovation**

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	6) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>1,2</sup>
	<b>International Economics</b>				
M 1.1	Foresight and Uncertainty of Business Development in Foreign Markets	4	5	SU	PA <sup>3</sup>
	<b>Intercultural Management</b>				
M 1.2	Global Innovation: Intercultural Communication and Management	4	5	SU	Ref, 20 - 60 <sup>4</sup> und schrP, 90 – 120 <sup>5</sup>
	<b>Strategic Management</b>				
M 1.3	Research Study: Business Innovation and Strategic Foresight	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
	<b>Leadership Management</b>				
M 1.4	Innovation Leadership: Cultural Change and Corporate Intrapreneurship	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
	<b>Case Studies</b>				
M 1.5	Project Study: Real Company Case in Business Transformation	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 1.6	Innovation Strategy: Modeling Merger & Acquisition Processes	4	5	SU	PA <sup>3</sup>
M 1.7	Innovation Finance and Venture Capital Investment	4	5	SU	schrP, 90 - 120
M 1.8	Agile Project and Program Management	4	5	SU	PA <sup>3</sup>
M 1.9	Process Innovation: Models and Techniques for Digital Transformation	4	5	S	StA <sup>6</sup>
M 1.10	Strategies and Instruments for New Business Development	4	5	SU	StA <sup>6</sup>
M 1.11	Open Innovation: Theories, Research and Concepts	4	5	SU	PA <sup>3</sup>
M 1.12	Innovation Competencies and Design Thinking Skills	4	5	SU	schrP, 90 - 120
M 1.13	Business Analytics: Decision-Making by Data Mining and Data Science	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 1.14	Business Development: Creating and Measuring Innovation Projects	4	5	SU	PA <sup>3</sup>
M 1.15	Master's Dissertation and Viva Exam	2	20	S	MA und Kol, 30 <sup>7,8</sup>
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):</b>		<b>58</b>	<b>90</b>		

## 2. Studienrichtung Finance and Accounting:

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	6) <b>Prüfungen:</b> Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>1,2</sup>
	<b>International Economics</b>				
M 2.1	European Monetary Policy	4	5	SU	schrP, 90 - 120
	<b>Intercultural Management</b>				
M 2.2	Interactive Competence and Intercultural Management	4	5	SU	Ref, 20 - 60 <sup>4</sup> und schrP, 90 – 120 <sup>5</sup>
	<b>Strategic Management</b>				
M 2.3	Treasury	4	5	SU	PA <sup>3</sup>
	<b>Leadership Management</b>				
M 2.4	Leadership and Change Management	4	5	SU	StA <sup>6</sup>
	<b>Case Studies</b>				
M 2.5	Research Study: Transfer Project Banking & Finance	4	5	Proj	PA <sup>3</sup> oder schrP, 90 – 120 <sup>9</sup>
M 2.6	Financial Accounting	4	5	SU	StA <sup>6</sup> oder schrP, 90 – 120 <sup>9</sup>
M 2.7	Derivative Financial Instruments	4	5	SU	schrP, 90 - 120
M 2.8	Corporate Finance / Investment Banking	4	5	SU	StA <sup>6</sup>
M 2.9	Quantitative Methods	4	5	SU	PA <sup>3</sup> oder schrP, 90 – 120 <sup>9</sup>
M 2.10	Project Study: Transfer Project	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 2.11	Group Accounting and Transfer Pricing	4	5	S	StA <sup>6</sup> oder schrP, 90 - 120 <sup>9</sup>
M 2.12	Managerial Accounting	4	5	SU	StA <sup>6</sup> oder schrP, 90 - 120 <sup>9</sup>
M 2.13	Asset Management	4	5	SU	schrP, 90 - 120
M 2.14	Taxation	4	5	S	StA <sup>6</sup>
M 2.15	Master's Dissertation and Viva Exam	2	20	S	MA und Kol, 30 <sup>7,8</sup>
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):</b>		<b>58</b>	<b>90</b>		

### 3. Studienrichtung Marketing-Management:

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules (soweit erforderlich)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung <sup>1</sup>	7) <b>Prüfungen:</b> Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>1,2</sup>
	<b>International Economics</b>					
M 3.1	Economic Analysis of Countries and Markets		4	5	SU	schrP, 90 - 120
	<b>Intercultural Management</b>					
M 3.2	Intercultural Competence and Negotiation		4	5	SU	Ref, 20 - 60 <sup>4</sup> und schrP, 90 - 120 <sup>5</sup>
	<b>Strategic Management</b>					
M 3.3	Project Study: Strategic Marketing Management in Selected Industries (B2B)		4	5	SU	StA <sup>6</sup>
	<b>Leadership Management</b>					
M 3.4	Leadership and Change Management		4	5	S	StA <sup>6</sup>
	<b>Case Studies</b>					
M 3.5	Marketing Management Simulations		4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 3.6	Brand Management for Consumer Goods and Media Products		4	5	SU	StA <sup>6</sup>
M 3.7	Communication Management and Concept Development		4	5	SU	PA <sup>3</sup>
M 3.8	Marketing Research Methods and Projects		4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 3.9	E-Marketing and Multi Channel Integration		4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 3.10	Strategic Sales and Key Account Management (B2B)		4	5	SU	schrP, 90 - 120

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) Modules (soweit erforderlich)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung <sup>1</sup>	7) Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>1,2</sup>
M 3.11	New Business Development, Product Management and Innovation Management (B2B)		4	5	SU	schrP, 90 - 120
M 3.12	Research Study: International Marketing Management		4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 3.13	Consumer Behaviour Analysis		4	5	SU	StA <sup>6</sup>
M 3.14	Customer Relationship Management		4	5	SU	schrP, 90 - 120
M 3.15	Masterarbeit und Masterseminar	Master's Thesis and Master Seminar	2	20	S	MA und Kol, 30 <sup>7,8</sup>
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):</b>			<b>58</b>	<b>90</b>		

#### 4. Studienrichtung Digital Technology Entrepreneurship:

1) Lfd. Nr.	2) Module <sup>1</sup>	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Minuten <sup>1,2</sup>
	<b>International Economics</b>				
M 4.1	Economics of Digitization	4	5	SU	StA <sup>6</sup>
	<b>Intercultural Management</b>				
M 4.2	Intercultural Business Communication and Management	4	5	SU	Ref, 20 - 60 <sup>4</sup> und schrP, 90 – 120 <sup>5</sup>
	<b>Strategic Management</b>				
M 4.3	Digital Entrepreneurship: Theories and Strategies	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
	<b>Leadership Management</b>				
M 4.4	Agile Management for Entrepreneurs	4	5	SU	StA <sup>6</sup>
	<b>Case Studies</b>				
M 4.5	Digital Entrepreneurship: Design, Marketing and Communication	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 4.6	Digital Technology: Intellectual Property Rights and Legal Environment	4	5	SU	StA <sup>6</sup>
M 4.7	Digital Business Development: Trends and Strategies	4	5	SU	StA <sup>6</sup>
M 4.8	Digital Technology: Big Data and Data Analytics	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 4.9	Entrepreneurial Financial Strategies	4	5	S	schrP, 90 - 120
M 4.10	Digital Technology Management: Products, Processes and Systems	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 4.11	Digital Technology: Product and Service Management	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 4.12	Legal Issues for Digital Entrepreneurs	4	5	S	StA <sup>6</sup>
M 4.13	Project Study: Entrepreneurial Business Case	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 4.14	Research Study: New Technology Development & Strategic Foresight	4	5	Proj	PA <sup>3</sup>
M 4.15	Master's Dissertation and Viva Exam	2	20	S	MA und Kol, 30 <sup>7,8</sup>
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):</b>		<b>58</b>	<b>90</b>		

## Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- <sup>2</sup> <sup>1</sup>Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. <sup>2</sup>Die Modulendnote „ausreichend“ oder besser und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- <sup>3</sup> <sup>1</sup>Eine Projektarbeit umfasst einen qualitativ- oder quantitativ-empirischen Teil, beispielsweise in Form von statistischen Erhebungen oder Interviewauswertungen. <sup>2</sup>Die Projektarbeit ist als fortlaufender Text im Umfang von mindestens 33.300 bis ca. 66.600 Zeichen zu erbringen. Projektarbeiten können in Form von Gruppenarbeiten von maximal fünf Personen erbracht werden, wobei die Leistung des einzelnen Masterstudierenden eindeutig abgrenzbar sein muss, und sich der Textumfang entsprechend erhöht. <sup>3</sup>Die zwei- bis maximal fünfmonatige Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.
- <sup>4</sup> <sup>1</sup>Das Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete audiovisuelle Medien unterstützt werden soll. <sup>2</sup>An den mündlichen Vortrag kann sich ein auf Thesen/Fragestellungen begründetes Fachgespräch anschließen. <sup>3</sup>Referate können in Form von Gruppenarbeiten von maximal fünf Personen erbracht werden, wobei die Leistung des einzelnen Masterstudierenden eindeutig abgrenzbar sein muss, und sich der Zeitanteil entsprechend erhöht. <sup>4</sup>Der Termin für das Referat wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- <sup>5</sup> Zur Bildung der Modulendnote werden die Note des Referates und die Note der schriftlichen Prüfung im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.
- <sup>6</sup> <sup>1</sup>Eine Studienarbeit ist eine benotete schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer gleichfalls benoteten, 10- bis 20-minütigen Präsentation verteidigt werden muss. <sup>2</sup>Sie ist als fortlaufender Text im Umfang von mindestens 33.300 bis ca. 66.600 Zeichen zu erbringen. <sup>3</sup>Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Studienarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. <sup>4</sup>Studienarbeiten können in Form von Gruppenarbeiten von maximal fünf Personen erbracht werden, wobei die Leistung des einzelnen Masterstudierenden eindeutig abgrenzbar sein muss, und sich der Textumfang entsprechend erhöht. <sup>3</sup>Die zwei- bis maximal fünfmonatige Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt.
- <sup>7</sup> <sup>1</sup>Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Diese umfasst mindestens 60 DIN A 4 Textseiten mit mindestens 160.000 Zeichen. <sup>3</sup>Das Kolloquium besteht aus einem 10- bis 15-minütigen Referat der/des Studierenden und einem sich anschließenden Fachgespräch (vgl. § 11 Abs. 5 der SPO). <sup>3</sup>Der Termin des Kolloquiums wird, in Absprache mit der/dem Studierenden, von der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller der Masterarbeit festgelegt.
- <sup>8</sup> Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.

### **Abkürzungen:**

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	=	Kolloquium
MA	=	Masterarbeit
PA	=	Projektarbeit
Proj	=	Projektstudium
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden

**Anlage 2: Übersicht über die Anerkennung von englischen Sprachnachweisen, die im europäischen Referenzrahmen entsprechend der Kompetenzstufe B2 erbracht werden müssen:**

<sup>1</sup>Die Studien-und Prüfungsordnung sieht als **Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2** folgende standardisierte Testverfahren mit den entsprechenden „Mindest-Scores“ vor:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet based mind. 89 Punkte oder
- International English Language Testing System (IELTS) mind. **7.0** oder
- Test of English for International Communications (TOEIC), Mindestscore: 800 Punkte

<sup>2</sup>Der Nachweis der geforderten Sprachkompetenz kann auch durch ein Cambridge First Certificate in English (FCE), durch ein Cambridge Advanced English Test (CAE), durch ein Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) oder das Business English Certificate (BEC) Vantage erfolgen.

### **Anlage 3: Gegenstände und Gewichtung des Aufnahmegespräches**

<sup>1</sup>Gegenstand des Aufnahmegespräches sind (a) die Problemstellung und Methodik der Bachelorarbeit sowie (b) die Analyse- und Problemlösungsfähigkeit im Umgang mit betriebswirtschaftlichen Anforderungen und Entwicklungen. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber können aus studienorganisatorischen Gründen eines der vier folgenden Themengebiete wählen:

- **Innovations- und Projektmanagement:**

- Fragestellungen zu Vor- und Nachteilen, Vorgehensmodellen sowie Instrumenten/Methoden des Projektmanagements (Projektplanung, Projektorganisation, Projektkommunikation/-führung, Projektcontrolling/-monitoring)
- Fragestellungen zu Change Management Projekten (Rollen der Führungskraft, Aufgaben des Change Agent, Widerstandsmodelle, Reifegrad-Modell, Team-Management; Change Monitoring),

- **Marketingmanagement:**

- Fragen zu den Arten des Marketings, den Kaufentscheidungsprozessen, dem relevanten Marketing-Umfeld und den verhaltenswissenschaftlichen Kernbereichen des Marketings
- Fragen zur Marketing-Planung (Gestaltungsfaktoren einer Marketing-Konzeption)
- Marketing-Analyse, Marketing-Ziele, Marketing-Strategien und Marketing-Instrumente,

- **Finanzen & Controlling:**

- Fragestellungen zu Finanz- und Investitionsmanagement (Leverage-Entscheidungen, Cash Flow, Dynamische Investitionsrechnung, Fremdfinanzierung, Kapitalmarktfinanzierung, Innenfinanzierung, Strukturierte Finanzierungen)
- Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle, Unternehmensbewertung)
- Bearbeitung einer Fallstudie (auf Basis der Voll- und Teilkostenrechnung sowie Kostenträgerrechnung, Kostenstellenrechnung, Deckungsbeitragsrechnung)
- Fragestellungen zu Finanzderivaten (Caps, Floors, Collars, Swaps, Futures, Options, Exchange Traded Funds, Zertifikate, Termin- und Kassamarkt, Hedging),

- **Entrepreneurship & Digitalisierung:**

- Fragestellungen zu Instrumenten und Methoden des Entrepreneurships
- Fragestellungen zu Business Plan, Business Model Generation/Business Canvas, Opportunity Map, Effectuation
- Fragestellungen zu Life Cycle Management, Pilot Scenario, Project Management, Sustainability Management

wobei neben der Problemlösungskompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der Studienbewerberin/des Studienbewerbers gerichtet wird.

<sup>3</sup>Im Rahmen des Aufnahmegesprächs werden die Teilbereiche Problemlösungskompetenz, Kommunikations-/ Argumentationskompetenz und Methodenkompetenz jeweils mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Zur Bildung der Gesamtnote werden die auf die Kommunikations-/ und Argumentationskompetenz vergebenen Noten jeweils doppelt und die auf die Problemlösungs- und Methodenkompetenz vergebenen Noten jeweils einfach gewichtet. <sup>4</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der von beiden Prüfenden (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung) nach Satz 3 vergebenen Noten. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote „gut“ (= 2,5 oder besser) erzielt und von der Prüfungskommission festgestellt wurde.